EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE **ECB-PUBLIC**

**STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

**vom 2. September 2015**

**zur Meldung bestimmter für die Finanzstabilität relevanter Daten**

**(CON/2015/30)**

**Einleitung und Rechtsgrundlage**

Am 29. Juli 2015 erhielt die Europäische Zentralbank (EZB) von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) ein Ersuchen um eine Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung betreffend die Erfassung von Kredit- und Länderrisiken, Restlaufzeiten und Fremdwährungskrediten sowie Finanzinformationen zu vollkonsolidierten Auslandstochterbanken (nachfolgend der „Verordnungsentwurf“)[1].

Die Zuständigkeit der EZB für die Abgabe einer Stellungnahme stützt sich auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter, vierter und sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates[2], da sich der Verordnungsentwurf auf die OeNB, auf die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz sowie auf Bestimmungen zu Finanzinstituten bezieht, die die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

**1. Ziel des Verordnungsentwurfs**

1.1 § 44b Absatz 1 des österreichischen Nationalbankgesetzes (nachfolgend „NBG“) verpflichtet die OeNB, im öffentlichen Interesse all jene Umstände zu beobachten, die für die Sicherung der Finanzstabilität in Österreich von Bedeutung sind. Nach der geltenden Meldeverordnung der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis von Kreditinstituten stellt die FMA der OeNB die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung. Liegen diese Daten bei der FMA nicht vor, kann die OeNB sie direkt von den betreffenden Kreditinstituten erheben.

1.2 Derzeit fallen Daten betreffend Kredit- und Länderrisiken, Restlaufzeiten und Fremdwährungskredite sowie Finanzinformationen zu vollkonsolidierte Auslandstochterbanken in den Anwendungsbereich der Verordnung der FMA über den Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis[3] (nachfolgend die „VERA-V“). Nach der 2015 anstehenden Änderung dieser

1 Meldeverordnung FinStab 1/2015 der OeNB betreffend die Erfassung von Kredit- und Länderrisiken, Restlaufzeiten und Fremdwährungskrediten sowie Finanzinformationen von Auslandstochterbanken (FinStab 1/2015).

2 Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

3 Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-,

Verordnung werden die genannten Daten nicht mehr im Rahmen der VERA-V verlangt werden. Die Termine, zu denen die Daten gemäß der VERA-V zum letzten Mal gemeldet werden, sind der 30. September 2015 für Kreditrisiken und der 30. Juni 2016 für Daten über Restlaufzeiten, Fremdwährungskredite und Fremdwährungskreditrisiken. Angesichts ihrer Bedeutung für die Sicherung der Finanzstabilität in Österreich will die OeNB diese Daten nach Maßgabe des Verordnungsentwurfs erfassen. Gemäß dem Verordnungsentwurf sollen die Meldungen ab dem ersten Quartal nach Ablauf der in der VERA-V vorgesehenen Meldepflichten erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Daten vierteljährlich zu melden.

1.3 Ebenso sind Finanzinformationen über alle vollkonsolidierten Auslandstochterunternehmen von in Österreich meldepflichtigen Kreditinstitutsgruppen[4] von besonderer Relevanz für die Sicherung der Finanzstabilität in Österreich. Aus diesem Grund wird durch den Verordnungsentwurf die Vorlage zusätzlicher Finanzinformationen zu diesen Auslandstochterunternehmen vorgeschrieben. Gemäß § 9 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs werden keine Meldungen von Kreditinstituten für Daten verlangt, für die die Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/13)[5] gelten. Somit betrifft der Verordnungsentwurf ausschließlich Daten, die nicht bereits nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) erhoben werden.

## 2. Allgemeine Anmerkungen

Der Verordnungsentwurf dehnt die der OeNB nach dem NBG bereits zustehenden Befugnisse zur Erhebung statistischer Daten auf einen Bereich aus, der derzeit nicht durch einen Unionsrechtsakt auf dem Gebiet der Statistik harmonisiert ist. Die OeNB ist gesetzlich verpflichtet, im öffentlichen Interesse all jene Umstände zu beobachten, die für die Sicherung der Finanzstabilität in Österreich von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang verweist die EZB auf ihren Beschluss EZB/2014/6[6] zur Einführung von Maßnahmen, die auf die graduelle Entwicklung des statistischen Rahmenwerks der EZB im Hinblick auf die Kreditengagements von Kreditinstituten oder anderen kreditgebenden Finanzinstituten gegenüber Kreditnehmern gerichtet sind. Dieses Rahmenwerk wird unter anderem die Aktivitäten des Europäischen Systems der Zentralbanken im Bereich der Finanzstabilität unterstützen. Die EZB würde es begrüßen, wenn die österreichischen Behörden angesichts der möglichen Wechselwirkung des statistischen Rahmenwerks der EZB mit den Zielen des Verordnungsentwurfs die Entwicklung des Rahmenwerks

---

Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V).

4 Siehe https://www.oenb.at/en/Statistics/Standardized-Tables/Financial-Institutions/Banks/financial-and-income-statement-of-fully-consolidated-foreign-subsidiaries.html.

5 Verordnung (EU) Nr. 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) (ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13).

6 Beschluss EZB/2014/6 vom 24. Februar 2014 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken (ABl. L 104 vom 8.4.2014, S. 72).

verfolgen würden[7].

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. September 2015.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI

7 Siehe Stellungnahme CON/2014/23. Alle Stellungnahmen der EZB werden auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.